

Nachstehend wird die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Freital (Bekanntmachungssatzung) in der seit 13. April 2024 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Freital (Bekanntmachungssatzung) vom 28. Juni 2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 20. Juli 2027
2. die 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Freital (Bekanntmachungssatzung) vom 14. März 2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 12. April 2024

**Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Freital
(Bekanntmachungssatzung)
(Präambel)**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Freital, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß den §§ 2 und 3 vorgenommen.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Freital erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Freital („Freitaler Amtsblatt“) auf der Internetseite der Stadt Freital unter www.freital.de/amtsblatt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Jedermann kann unentgeltlich, zu den am jeweiligen Standort geltenden Öffnungszeiten, in der städtischen Bibliothek (City-Center, Bahnhofstraße 34 in 01705 Freital) auf das Freitaler Amtsblatt zugreifen oder dort und im Bürgerbüro der Stadt Freital (Am Bahnhof 8 in 01705 Freital) einen Ausdruck davon erhalten.

**§ 3
Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe: Dienstgebäude, Amt, Straße, Haus-Nr., Zimmer-Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch das Freitaler Amtsblatt ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite verfügbar ist, vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Freitaler Amtsblatt veröffentlicht werden.

§ 7 Inkrafttreten
